

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Winsen (Aller)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S. 269), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Ortsbrandmeister, die stellv. Ortsbrandmeister sowie die anderen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1.1 Gemeindebrandmeister/in	200,-- €
1.2 Stellv. Gemeindebrandmeister/in	100,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	25,-- €
 2. Ortsbrandmeister/in	
2.1 einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	80,-- €
2.2 einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	95,-- €
2.3 einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	124,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	12,50 €
 3. Stellv. Ortsbrandmeister/in	
3.1 einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,-- €
3.2 einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	48,-- €
3.3 einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	62,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	12,50 €
 4. Gerätewart/in	
4.1 einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	39,-- €
4.2 einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	48,-- €
4.3 einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	85,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	10,-- €
 5. Gemeindejugendwart/in	39,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	10,-- €
 6. Jugendwart/in (Ortsfeuerwehr)	49,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	10,-- €

7. Atemschutzgerätewart/in	49,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	10,-- €
8. Sicherheitsbeauftragte/r	49,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	10,-- €
9. Funkbeauftragte/r	49,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	10,-- €
10. Kleiderwart/in	49,-- €
davon als Fahrtkostenpauschale	10,-- €

- (2) Die auf die in Abs. 1 genannten Beträge entfallenden gesetzlichen Abgaben werden von der Gemeinde Winsen (Aller) übernommen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller mit der Funktion verbundenen sonstigen Auslagen (z.B. Schreibmaterial, Portokosten, Bekleidungsgeld, Telefonkosten).
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Sie wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (5) Ist ein Ortsbrandmeister zugleich ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, so erhält er zusätzlich ein Viertel der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters nach § 2 Abs. 1.
- (6) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats der auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Celle wird auf Antrag der durch Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen oder durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern/-innen, Einnahmeausfall bei Selbständigen) bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro je Stunde und für maximal 45 Stunden je Woche erstattet.

- (2) Verdienstausfallentschädigungen für Arbeitnehmer/-innen können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn dieser das Arbeitsentgelt während der Zeit des Arbeitsausfalls weiterzahlt. Erstattet werden neben dem Nettolohn auch die vom Arbeitgeber einbehaltenen Abzüge für die Lohnsteuer, die Arbeitslosen- und Sozialversicherung.

§ 5 Reisekosten

- (1) Von der Gemeinde Winsen (Aller) genehmigte Dienstreisen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise im Fachbereich I bei der Gemeinde Winsen (Aller) zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Winsen (Aller) in der Fassung vom 12.12.2008 außer Kraft.

Winsen (Aller), den 15.07.2020

L.S.

gez. Oelmann
Bürgermeister